## Sitzungsunterlagen

# Sitzung des Gemeinderates 23.04.2024

## Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Bebauungsplan "Sparrenberg", OT Söllingen	
Vorlage BV/423/2024/1	7
Übersichtsplan Gebäude - Kindergarten + Hort BV/423/2024/1	11
Sparrenberg Übersichtsplan BV/423/2024/1	13
HQ 100 Karte BV/423/2024/1	15
Versorgungsanlage BV/423/2024/1	17
Geltungsbereich BV/423/2024/1	21
TOP Ö 3 Ausschreibung ehrenamtlich tätige Ortsbeauftragte in den Ortsteilen ohne	
Ortschaftsrat	
Vorlage BV/427/2024/1	23
Anlage 1: Statut über ehrenamtliche Ortsbeauftragte ab dem Jahr 2024 BV/427/2024/1	27
TOP Ö 4 Erlass einer Verordnung über den Ladenschluss anlässlich der Kirchweih in den	
einzelnen Ortsteilen	
Vorlage BV/387/2024	29
Verordnung - Ladenschluss Kirchweih BV/387/2024	31
TOP Ö 5 Annahme von Spenden	
Vorlage BV/432/2024	33





#### **Sitzung des Gemeinderates**

**Termin:** Dienstag, 23.04.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),

Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

#### **Tagesordnung**

#### Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

2. Bebauungsplan "Sparrenberg", OT Söllingen BV/423/2024/1

- Aufstellungsbeschluss

- Beratung und Beschlussfassung

3. Ausschreibung ehrenamtlich tätige Ortsbeauftragte in den BV/427/2024/1

Ortsteilen ohne Ortschaftsrat

- Beratung und Beschlussfassung

- Beratung und Beschlussfassung

4. Erlass einer Verordnung über den Ladenschluss anlässlich der BV/387/2024

Kirchweih in den einzelnen Ortsteilen 2024

- Beratung und Entscheidung

5. Annahme von Spenden BV/432/2024

6. Mitteilungen der Bürgermeisterin

7. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium

8. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

5





## PFINZTAL natürlich – liebenswert - modern



#### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/423/2024/1

Tagesordnungspunkt						
Bebauungsplan "Sparrenberg", OT Söllingen						
- Aufstellungs	sbeschluss					
- Beratung un	- Beratung und Beschlussfassung					
Fachbereich:	Sachgebiet V.3 - Stad	tentwicklung	Datum:	08.04.2024		
Bearbeiter: Schmid AZ:						
Beratungsfolge Termin Behandlung						
Gemeinderat 23.04.2024 öffentlich						

Beschlussvorschlag:	<ol> <li>Für den im Vorentwurf dargestellten Bereich vom 09.04.2024 wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Sparrenberg" aufgestellt.</li> <li>Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 a BauGB.</li> </ol>
---------------------	---

Pflichtaufgabe	$\boxtimes$	Freiwillige Aufgabe	
----------------	-------------	---------------------	--

#### Ziel der Verwaltung:

Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Neubau Hort und Neubau Kindergarten

#### Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Artenschutzgutachten: 8.000 € Schallschutzgutachten: 5.000 €

Entwässerungskonzept + Nachberechnung HQ 100: Angebot liegt noch nicht vor

Planungsbüro: 20.000 €

#### Personelle Auswirkungen:

Bindung Zeitanteile SG Stadtentwicklung

#### **Sachverhalt:**

Über nachfolgenden Sachverhalt wurde bereits in der Technik- und Umweltausschusssitzung vom 09.04.2024 vorberaten. Der Ausschuss beschloss einstimmig, oben genannten Beschlüsse als Empfehlung für den Gemeinderat zu fassen.

Weiter wurde in der Sitzung das Emil-Frommel-Haus thematisiert und die Fragestellung eingebracht, ob dieses nicht auch mit in die Planung aufgenommen werden sollte. Problematisch ist, dass es keine gesicherte Planung oder Vorstellung gibt, wie das Grundstück in Zukunft genutzt werden soll. Daher ist es schwierig, hier eine Festsetzung auf Bebauungsplanebene zu treffen, da diese später auch hinderlich bei bestimmten Vorhaben sein könnte.

Die Verwaltung empfiehlt daher, einen Aufstellungsbeschluss für das Gebiet entsprechend dem vorgeschlagenen Geltungsbereich zu fassen.

#### Anlass und Zweck der Planung:

#### 1. Neubau Hort und Kindergarten

Anlass der Bebauungsplanaufstellung ist der geplante Neubau eines Horts bzw. eines Kindergartens im hinteren Bereich des Söllinger Schulareals. Ein Vorentwurf der geplanten Gebäude liegt dieser Sitzungsvorlage bei. Nach Absprache mit der unteren Baurechtsbehörde sind die geplanten Gebäude ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht genehmigungsfähig. Hauptzweck des Bebauungsplans ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubauten.

#### 2. Feuerwehrhaus Söllingen

Laut Feuerwehrbedarfsplan ist für den Standort Söllingen mittelfristig ein Umbau bzw. Neubau notwendig. Um dieses zukünftige Vorhaben planungsrechtlich abzusichern, soll der Bebauungsplan auch diese Flächen mit aufnehmen. Dies erspart der Gemeinde ein erneutes Bebauungsplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt und bringt somit auch eine Zeit- und Kostenersparnis mit sich. Eine Detailplanung für das neue Feuerwehrhaus liegt derzeit noch nicht vor. Der Bebauungsplan soll daher einen groben Rahmen liefern, um eine "Entwicklung" des Feuerwehrhauses grundsätzlich zu gewährleisten.

#### 3. Heizzentrale

Ein weiteres Vorhaben, welches in Zukunft im entsprechenden Bereich entstehen könnte, ist die Errichtung einer Heizzentrale für das Energiequartier Söllingen. Auch hier ist noch keine konkrete Planung vorhanden und ein Standort ist ebenfalls noch nicht endgültig festgelegt. Der Bebauungsplan soll auch dieses Thema bereits jetzt aufgreifen, um in Zukunft kein weiteres Verfahren durchführen zu müssen. Eine beispielhafte Darstellung einer solchen Anlage ist der Sitzungsvorlage beigefügt. Weiter liegt der Sitzungsvorlage ein Lageplan bei, der grundsätzlich den Bereich der Heizzentrale zeigt (blauer Bereich). Dieser wird im weiteren Verfahren näher untersucht.

#### Gutachten:

Im Zuge des Bebauungsplans werden auch Gutachten zu erstellen sein. Wie üblich bei einem solchen Verfahren ist ein Schallschutzgutachten, eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung nötig. Etwas spezieller ist der Bereich der Feuerwehr, da dieser zum großen Teil im HQ 100 - Bereich liegt. Daher wird für diesen Bereich ein zweiteiliges Gutachten erstellt werden. Zum einen soll der HQ 100 - Bereich neu berechnet werden, um festzustellen, ob der damals ausgewiesene Bereich tatsächlich komplett als HQ 100 - Bereich anzusehen ist. Weiter soll für den Bereich grundsätzlich ein Entwässerungskonzept erstellt werden.

#### Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind erfüllt, da die Maßnahme der Innenentwicklung dient und die in der Vorschrift genannten anrechenbaren Grundflächen eingehalten werden. Weiter wurde die Anwendung des beschleunigten Verfahrens auch mit der entsprechenden Fachbehörde abgesprochen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem aufgezeigten Vorgehen zuzustimmen und die oben genannten Beschlüsse als Empfehlung an den Gemeinderat zu fassen.



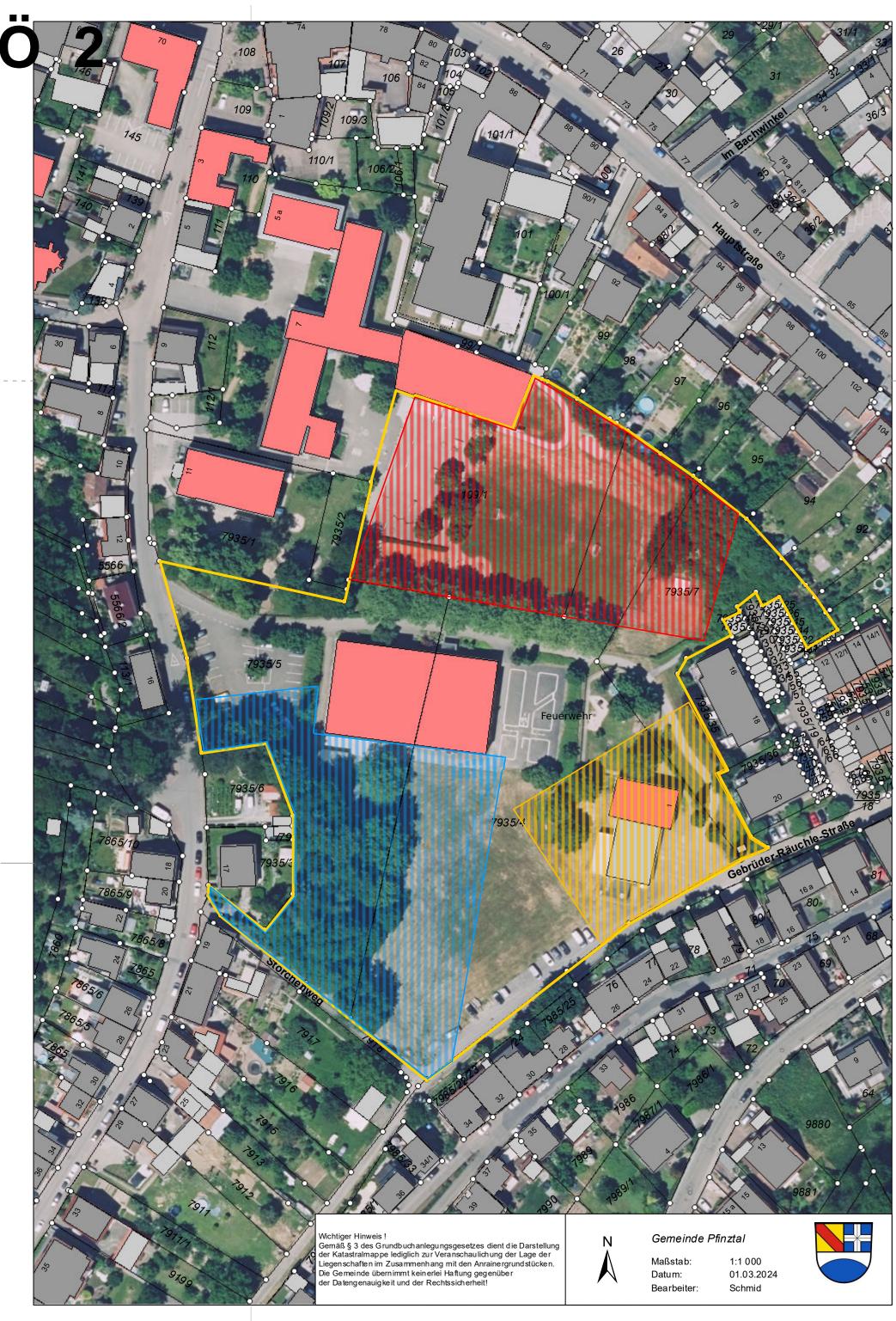
#### Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

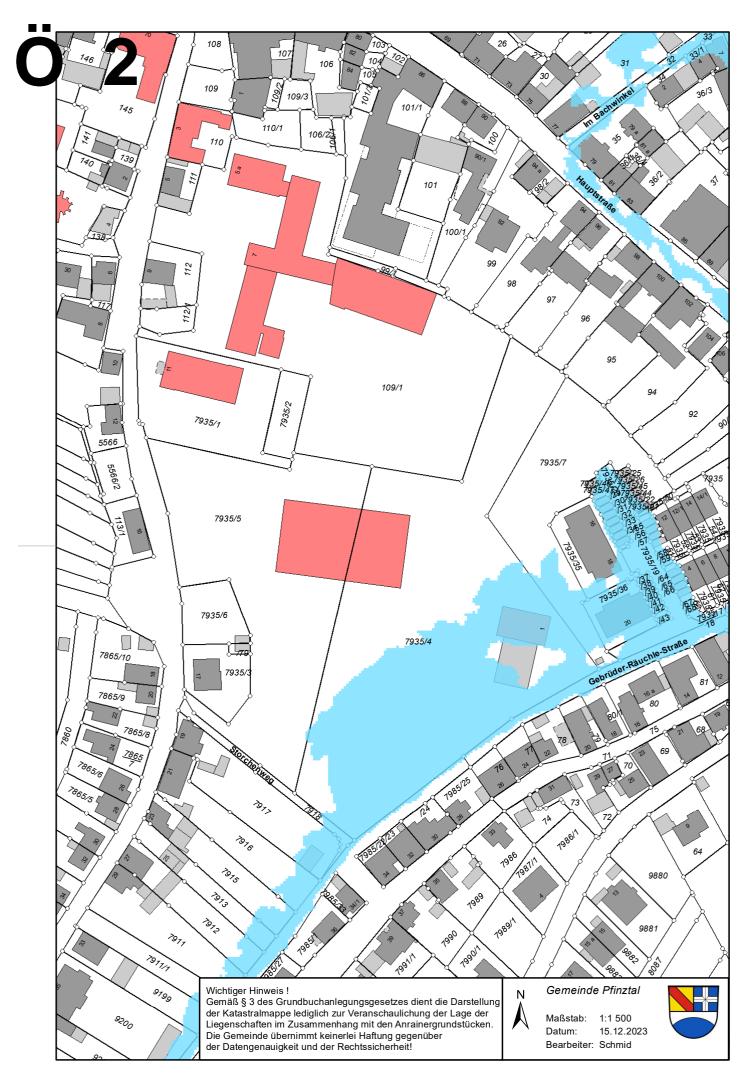
Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben steht den gesetzten Zielen nicht hemmend entgegen.					
Ziele:		Bewertung		Domosils in a	
Pfinztal	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	Bemerkung	
macht mobil					
ist aktiv					
schafft Raum				Schaffung von Räumen für: - Hort + Kindergarten - Feuerwehr - Heizzentrale	
bildet und betreut				Erweiterung der Kindergarten- bzw. Hort- plätze	
verbindet					
bietet Service					
versorgt sich					
ist stolz auf Nachhaltigkeit				Heizzentrale Energiequartier	
Querschnittsziele					
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive		Energiequartier			
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle					
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte		Schaffung Kindergarten + Hortplätze Energiequartier			

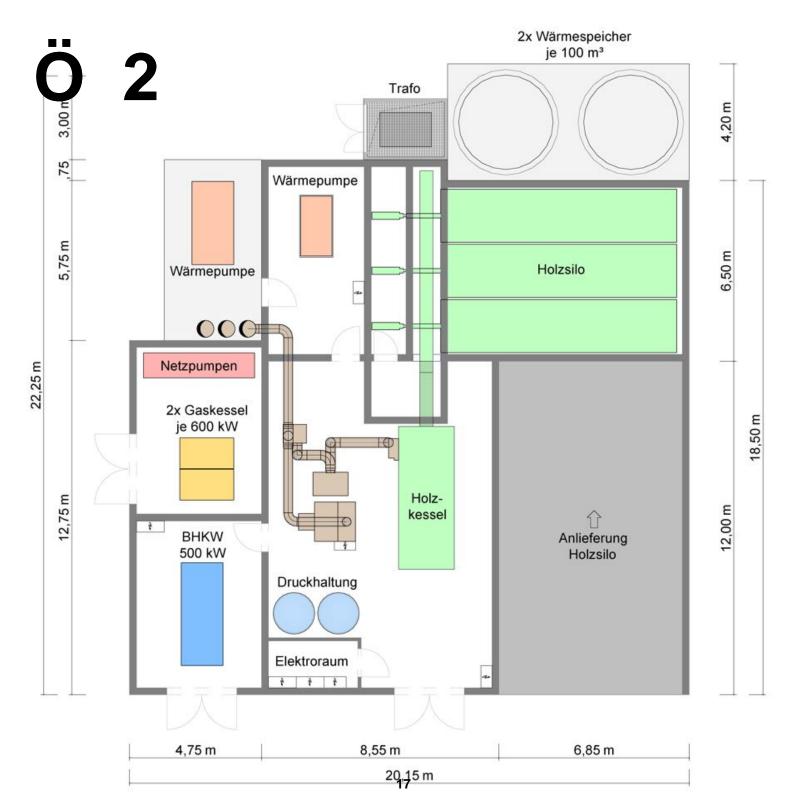
#### Anlagen:

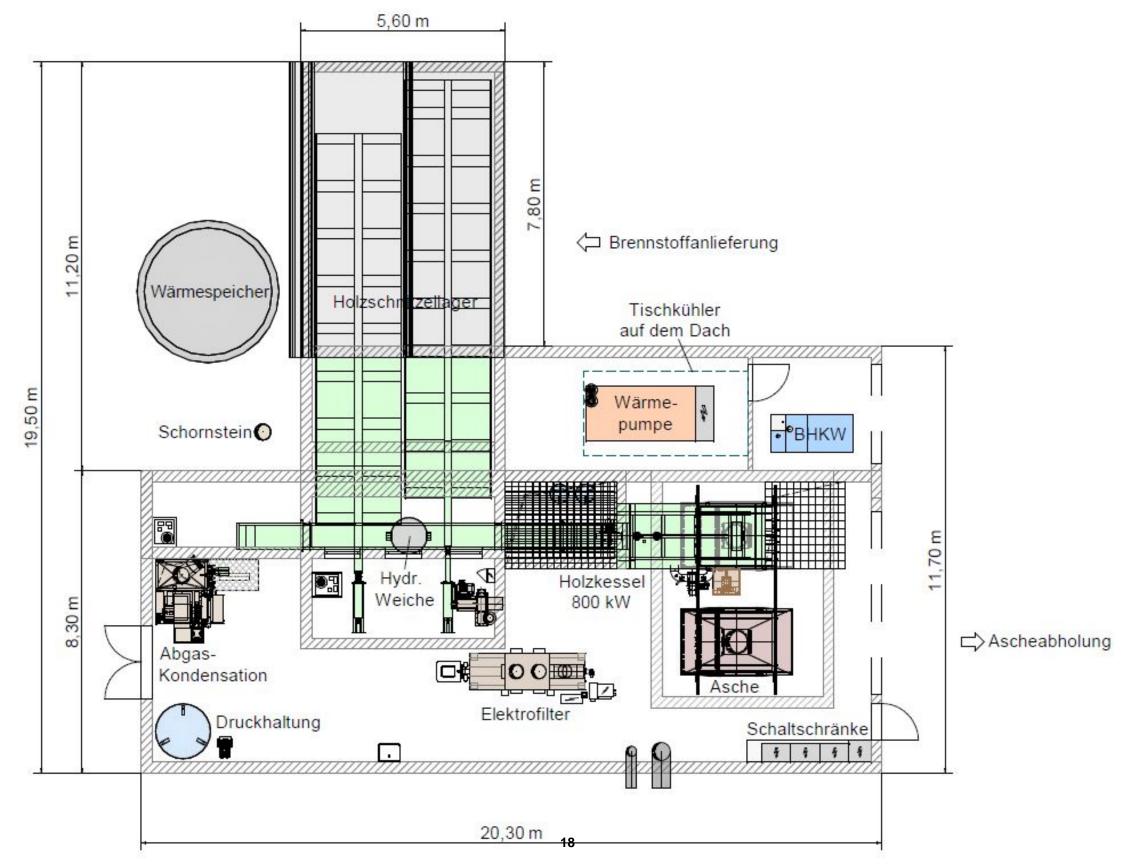
- 1. Übersichtsplan Gebäude Kindergarten + Hort
- 2. Sparrenberg Übersichtsplan (Rot = Kiga + Hort, gelb = Feuerwehr, blau = Heizzentrale)
- 3. HQ 100 Karte
- 4. Versorgungsanlage
- 5. Geltungsbereich

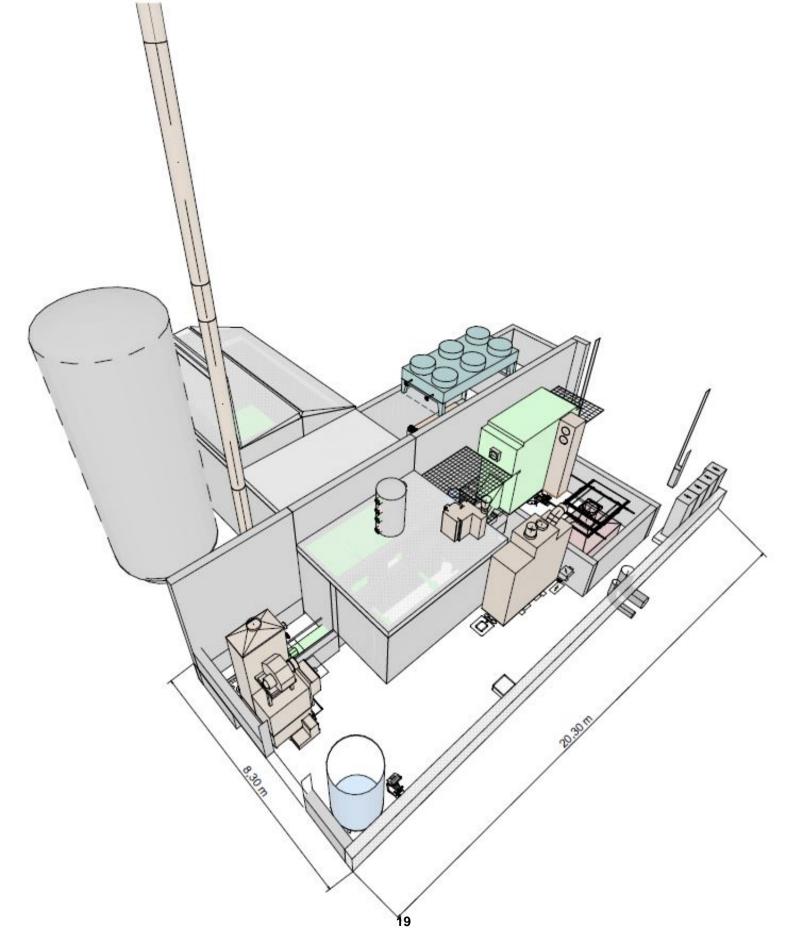


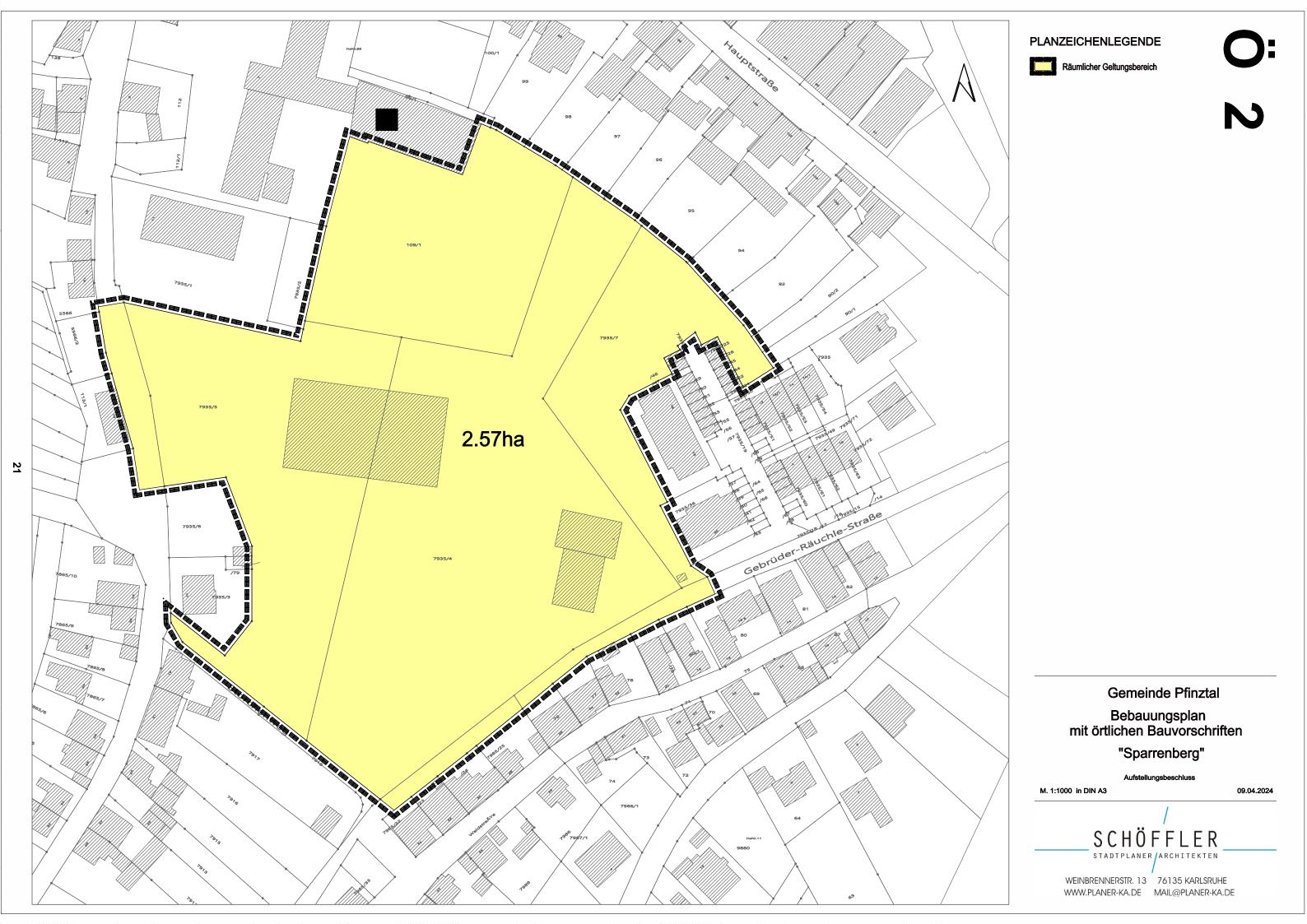




















## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/427/2024/1

Tagesordnungspunkt						
Ausschreibur	Ausschreibung ehrenamtlich tätige Ortsbeauftragte in den					
Ortsteilen oh	Ortsteilen ohne Ortschaftsrat					
- Beratung und Beschlussfassung						
Fachbereich:	Amt I - Hauptamt	-	Datum: 11.04.2024			
Bearbeiter:	Bauer		AZ:			
Beratungsfolge Termin Behandlung						
Verwaltungs- und Finanzausschuss 16.04.2024 nicht öffentlich						
Gemeinderat		23.04.2024	nicht öffentlich			

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt, die Ausschreibungen für die
	ehrenamtlich tätigen Ortsbeauftragten wie vorgeschlagen
	vorzunehmen und stimmt dem vorgeschlagenen Wahlproze-
	dere zu.

<u>Pflichtaufgabe</u>	$\boxtimes$	Freiwillige Aufgabe	

### Ziel der Verwaltung:

Einführung von Ortsbeauftragten nach Abschaffung der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Berghausen, Söllingen und Kleinsteinbach gem. Beschluss des Gemeinderats vom 24.05.2022.

#### Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Wie bisherige Ortsvorsteher.

#### Personelle Auswirkungen:

Keine

#### Sachverhalt:

## Das Ergebnis der Beschlussfassung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 16.04.2024 wird in der Sitzung mitgeteilt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Hauptsatzung zu ändern und mit dieser Änderung die Ortschaftsverfassung abzuschaffen. Aufgrund des "Vertrages zur Neueingliederung der Gemeinde Pfinztal" von 1973 und den geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, haben die Ortschaftsräte einer beabsichtigten Änderung der Hauptsatzung, hinsichtlich ihrer eigenen Abschaffung, zuzustimmen. Im Zeitraum zwischen dem 20.07.2022 und dem 17.10.2022 haben alle vier Ortschaftsräte sich mit der Thematik in ordentlicher Sitzung auseinandergesetzt und Beschlüsse gefasst.

Die Ortschaftsräte der Ortsteile Kleinsteinbach, Söllingen und Berghausen haben beschlossen, der beabsichtigten Hauptsatzungsänderung zuzustimmen und ihre Auflösung mit Wirkung ab der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl im Jahr 2024 beschlossen. Der Ortschaftsrat Wöschbach hat gegen die beabsichtigte Änderung der Hauptsatzung gestimmt und kann daher nicht aufgelöst werden.

In der Sitzung des Gemeinderats am 20.12.2022 wurde die Änderung der damals geltenden Hauptsatzung per Änderungssatzung beschlossen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.07.2023 das Statut über ehrenamtlich tätige Ortsbeauftragte für die Ortsteile Kleinsteinbach, Söllingen und Berghausen beschlossen, um einen "Ersatz" für die Ortsvorsteher und das Gremium Ortschaftsrat zu schaffen (Anlage 1).

Gemäß diesem Statut sind die jeweiligen ehrenamtlichen Ortsbeauftragten in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2024 durch den Gemeinderat zu wählen. Die entsprechenden Ausschreibungen sind als Anlage 2 – 4 den Sitzungsunterlagen beigefügt. Die Ausschreibung soll vom 03.06.2024 – 21.06.2024 erfolgen.

Der Gemeinderat erhält alle im Ausschreibungszeitraum eingegangenen Bewerbungen mit den Sitzungsunterlagen zur konstituierenden Sitzung. Diese findet voraussichtlich am 23.07.2024 statt.

Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Ortsbeauftragten auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen erfolgt gem. § 37 Abs. 7 GemO in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten hat. Eine persönliche Vorstellung der Bewerber:innen in der Sitzung ist nicht vorgesehen – analog zur bisherigen Wahl der Ortsvorsteher.

Die Bezahlung richtet sich nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Pfinztal:

"Ehrenamtliche Ortsbeauftragte erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- für den/die Ortsteilbeauftragte/n der Ortschaft Berghausen 50 v. H.,
- für den/die Ortsteilbeauftragte/n der Ortschaft Söllingen 50 v. H.,
- für den/die Ortsteilbeauftragte/n der Ortschaft Kleinsteinbach 45 v. H.

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner."

Daraus ergeben sich gem. Aufwandsentschädigungsgesetzes folgende Beträge:

Ortsteil Berghausen: 1.246,50 €
Ortsteil Söllingen: 1.246,50 €
Ortsteil Kleinsteinbach: 1.121,85 €

Die Amtszeit des ehrenamtlichen ortsbeauftragten ist analog zum Gemeinderat.

#### <u>Anlagen:</u>

Anlage 1: Statut über ehrenamtliche Ortsbeauftragte ab 2024

Anlage 2: Ausschreibung ehrenamtliche/r Ortsbeauftragte/r Berghausen Anlage 3: Ausschreibung ehrenamtliche/r Ortsbeauftragte/r Söllingen Anlage 4: Ausschreibung ehrenamtliche/r Ortsbeauftragte/r Kleinsteinbach





#### Statut über ehrenamtliche Ortsbeauftragte ab 2024

#### 1. Definition eines Ortsbeauftragten

Der bzw. die Ortsbeauftragte ist der/die Vertreter/in eines nicht selbstständigen Ortes gegenüber der zuständigen Gemeinde.

Er oder sie hat, wie ein/e Ortsvorsteher/in, Hilfsfunktionen (siehe Punkt 2) für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen und steht den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung. Ortsbeauftragte werden vom Gemeinderat bestimmt.

Die Ortsbeauftragten arbeiten ehrenamtlich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Als ehrenamtlich tätige Personen sind sie keine Ehrenbeamten auf Zeit gem. § 15 Abs. 2 Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (VwV GemO).

#### 2. Aufgaben eines Ortsbeauftragten

Alle Ortsbeauftragten erhalten von Seiten der Gemeindeverwaltung eine Schreibkraft zur Erledigung ihrer Aufgaben.

Die Aufgaben der Ortsbeauftragten sollen sich an den allgemeinen Bestimmungen der Aufgaben eines Ortsvorstehers / einer Ortsvorsteherin ausrichten. Folgende Aufgaben sind im Einzelnen vorgesehen (nicht abschließend):

- > Beratung der Einwohnerinnen und Einwohnern in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten
- Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Anfrage der Gemeindeverwaltung
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes
- Aktivierung des ehrenamtlichen Engagements
- > Repräsentation in Absprache mit der Bürgermeisterin im jeweiligen Ortsteil und bei Vereinen sowie Veranstaltungen
- Ansprechpartner für Ortsgeschichte und deren Dokumentation
- Örtlicher Ansprechpartner für die Einwohnerschaft (z.B. bei Sprechstunden)
- Teilnahmerecht (beratend) an Gemeinderatssitzungen, ohne Stimmrecht und wenn der Tagesordnungspunkt den Ortsteil betrifft, welcher in die Zuständigkeit des Ortsbeauftragten fällt
- Mitwirkung bei der Organisation von Veranstaltungen im jeweiligen Ortsteil (z.B. Seniorennachmittage, Volkstrauertag, Ortsjubiläen, usw.)
- Eigenständige Organisation der Kerwe
- > Besuche von Jubilaren

Wie bei den Ortsvorstehern, kann die Bürgermeisterin den Ortsbeauftragten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.



Für den Ortsbeauftragten gelten die Pflichten der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger nach der Gemeindeordnung (insbesondere § 17 GemO).

#### 3. Form des Ortsbeauftragten

Der Ortsbeauftragte / die Ortsbeauftragte ist eine ehrenamtlich tätige Person. Sie wird gem. § 15 Abs. 2 GemO durch den Gemeinderat bestellt.

#### 4. Auswahlverfahren der Ortsbeauftragten

Gemäß § 15 Abs. 2 GemO kann der Gemeinderat Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestimmen.

Parallel zur Kommunalwahl wird eine öffentliche Ausschreibung für das Ehrenamt des Ortsbeauftragten je Ortsteil veröffentlicht. Voraussetzung zur Bestellung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Innehaben des Bürgerrechts in Pfinztal. Außerdem dürfen sich nur Bürgerinnen und Bürger bewerben, welche aus dem jeweiligen Ortsteil kommen, für welche das Ehrenamt zu besetzen ist.

In der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates werden die jeweiligen Ortsbeauftragten durch den Gemeinderat geheim gewählt.

Die Amtszeit des Ortsbeauftragten ist analog zum Gemeinderat.

Gemäß § 15 Abs. 2 GemO kann die Bestellung eines Bürgers zu ehrenamtlicher Tätigkeit jederzeit zurückgenommen werden. Mit dem Verlust des Bürgerrechts endet außerdem jede ehrenamtliche Tätigkeit.

Zieht der Ortsbeauftragte also aus der Gemeinde weg oder in einen anderen Ortsteil, endet das Ehrenamt. Eine neue Ausschreibung und Wahl muss für die restliche Amtszeit erfolgen.

#### 5. Entschädigung

Ehrenamtliche Ortsbeauftragte erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Pfinztal (Entschädigungssatzung Pfinztal).









## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/387/2024

Tagesordnungspunkt						
Erlass einer V	Erlass einer Verordnung über den Ladenschluss anlässlich der					
	den einzelnen Orts					
- Beratung un	- Beratung und Entscheidung					
Fachbereich:	Amt II - Ordnungsamt		Datum: 30.01.2024			
Bearbeiter:						
Beratungsfolge Termin Behandlung						
Gemeinderat 23.04.2024 öffentlich						

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Verordnung über den Ladenschluss anlässlich der Kirchweih in den einzelnen Ortsteilen.
<u>Pflichtaufgabe</u>	

## Freiwillige Aufgabe

#### **Sachverhalt:**

In der <u>Anlage</u> ist der Inhalt der Verordnung über den Ladenschluss anlässlich der Kirchweih in den einzelnen Ortsteilen ersichtlich. Diese sind wie folgt terminiert:

- 15. September 2024 Ortsteile Söllingen und Kleinsteinbach
- 20. Oktober 2024 Ortsteile Berghausen und Wöschbach



#### Gemeinde Pfinztal

#### **VERORDNUNG**

über den Ladenschluss anlässlich der Kirchweih in den einzelnen Ortsteilen am 15. September 2024 (OT Söllingen und Kleinsteinbach) und am 20. Oktober 2024 (OT Berghausen und Wöschbach).

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. 4 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. Nr. 24 S. 631) ergeht folgende

#### Verordnung

§ 1

Am Sonntag, 15. September 2024 dürfen in den Ortsteilen Söllingen und Kleinsteinbach und am Sonntag, 20. Oktober 2024 in den Ortsteilen Berghausen und Wöschbach anlässlich der jeweiligen Kirchweih die Verkaufsstellen des Einzelhandels von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage sind zu beachten. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung für Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Nicola Bodner Bürgermeisterin









## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/432/2024

Tagesordnungspunkt							
Annahme von Spenden							
- Beratung und Beschluss	fassu	ng					
Bearbeiter: Riegel			AZ:				
Beratungsfolge		Termin	Behandlung				
Gemeinderat		23.04.2024	öffentlich				
Beschlussvorschlag: Die eing	egange	nen Spenden werd	en angenomr	nen.			
Diliahta ufaaha 🖂	_	rainvilliana Andraaha					
Pflichtaufgabe	<u> </u>	reiwillige Aufgabe					
Finanziellen Auswirkungen der Ma		<del></del>	and Carialan				
Produktgruppe/Name		ge Vergünstigunger	und Sozialen	gpasse			
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	4.074,	00 €					
Ordentlicher Aufwand (gesamt)							
davon Abschreibungen  Jahr Erträge Aufwand		Sa	chkonto				
Jani Enrage Aurwand		Sa	CHKOHLO				
2023 3.304,00 €	€						
2024 770,00 €	€						
außer-/überplanmäßiger Aufwand  Personelle Auswirkungen:							

- 1 -

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde darf nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligen. Spenden sind Zuwendungen zum Beispiel von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Gemeinde und ihrer Einrichtungen dominant ist. Zuwendung ist der Oberbegriff, Spende und Schenkung sind Anwendungsfälle. Der Grund der Zuwendung ist gleichgültig; sie muss nur unentgeltlich ohne Gegenleistung und nicht unbedingt in Geld erbracht werden.

Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist der Bürgermeisterin vorbehalten. Über die Annahme einer Zuwendung entscheidet allein der Gemeinderat. Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind und diesen der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

#### Hinweis:

Sofern Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Spenden an die Gemeinde getätigt haben, so sind diese bei der Abstimmung befangen.

#### Anlagen:

Zusammenstellung der eingegangenen Zuwendungen Dezember 2023 – März 2024